

- **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014**
- **1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014**

BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (Bay. RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und auf Grund des Art. 9a BestG, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen

1. § 17 wird folgender Abs. 6 beigelegt:

„(6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis im Sinne dieser Bestimmung kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von

solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. § 10 wird folgender Buchst. i) beigefügt:

„i) Urnenbestattung unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)“

3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Urnengrabstätten“ die „unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)“ eingefügt.

4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11a

Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)

- (1) Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling) werden in ausgewählten Plätzen am Friedhof angeboten. Konventionelle Grabstätten sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Um den naturnahen Charakter der Bereiche zu bewahren, dürfen an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Kerzen aufgestellt werden (Verpflichtungserklärung).
 - (2) Für die Pflege ist ausschließlich die Stadt Penzberg zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Anspruch mehr. Diese werden von der Stadt Penzberg ausnahmslos entfernt.“
5. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17a

Grabverschlussplatten bei Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)

- (1) Als Grabverschlussplatten dürfen nur die, von der Stadt bereitgestellten Natursteinplatten Verwendung finden. Beim Kauf des Nutzungsrechts wird diese Platte mit erworben. Sie geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (2) Die Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu gestalten.
- (3) In die Natursteinplatte sind nur der Vor- und der Nachname sowie die Geburts- und Sterbedaten als Gravur zulässig. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Erhabene Schriften sowie Ornamente und Symbole sind nicht zulässig.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Penzberg, 15.12.2016
STADT PENZBERG

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Stadt Penzberg vom 05.11.2014,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014**

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

**§ 1
Ergänzungen mit Festsetzung der Gebührenhöhe**

1. § 4 wird folgender Buchst. n) beigefügt:

„n) Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling) 66,– €“

2. § 5 wird folgender Buchst. l) beigefügt:

„l) Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling) 81,– €“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Penzberg, 15.12.2016
STADT PENZBERG

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin